



vertraulich

An alle Mitglieder
des Stadtbezirksbeirates Klotzsche

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Stadtentwick-
lung, Bau, Verkehr und Liegen-
schaften
GZ: (GB 6) 66.63

Datum: - 6. SEP. 2021

Konfliktsituation des neuen Radverkehrstreifens auf der Ludwig-Kossuth-Straße auf Höhe der Haltestelle Brunnenweg
VorR-KI00007/21

Sehr geehrte Mitglieder,

Ihren oben genannten Vorschlag aus der Sitzung des Stadtbezirksbeirates vom 5. Juli 2021 beantworte ich wie folgt:

Vorschlag:

„Der Stadtbezirksbeirat Klotzsche bittet den Oberbürgermeister um die zeitnahe Findung und Umsetzung einer Maßnahme zur Lösung der kritischen Verkehrssituation auf der Ludwig-Kossuth-Straße auf Höhe der Haltestelle Brunnenweg. Im Vordergrund steht hier die Situation, wenn sich Radfahrer nach Verlassen des neuen Radschutzstreifens kurz vor der Haltestelle in den sonstigen Verkehr einordnen müssen.“

Der Straßenbereich der Ludwig-Kossuth-Straße stellt sich als sehr weitläufig dar: direkt an die Straße grenzende Bebauung besteht nicht; auch gibt es keine Sichtbehinderungen etwa durch Bäume. Der Haltestellenbereich und die Engstelle sind frühzeitig erkennbar. Die Straße verläuft gerade. Es besteht eine uneingeschränkte Sicht auf diesen Bereich. Die Engstelle in Höhe Haltestelle Brunnenweg ist mit Zeichen 605 StVO (Leitbake) gekennzeichnet.

Es ergibt sich für diesen Straßenbereich kein auffälliges oder typisches Unfallgeschehen. Auch hinsichtlich des Verkehrsaufkommens ist keine erhöhte Gefahrenlage zu erkennen. Es besteht zwar eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke von 8.550 Kfz/Tag, im Vergleich zu anderen Verbindungsstraßen im Stadtgebiet Dresden handelt es sich dabei jedoch um kein besonders hohes Verkehrsaufkommen.

Im Bereich am Ende des Schutzstreifens müssten Kfz einen Überholvorgang durchführen. Für das Überholen von Rad Fahrenden durch Kfz gelten insbesondere die Vorgaben des § 5 Abs. 2 und 4 StVO. Demnach darf nur überholt werden, wenn während des gesamten Überholvorgangs eine Behinderung des Gegenverkehrs ausgeschlossen ist und ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen Kfz und Rad eingehalten werden kann. Das setzt voraus, dass die gesamte Überholstrecke überblickt werden kann. Insbesondere muss der Überholende überblicken können, dass der gesamte Überholvorgang vom Ausscheren bis zum Wiedereingliedern mit ausreichendem Abstand unter Berücksichtigung etwaigen Gegenverkehrs für einen durchschnittlichen Fahrer ohne jede Wagnis gefahr- und behinderungslos möglich sein wird.

Vorliegend kann die Überholstrecke uneingeschränkt überblickt werden. Somit sollte für jeden Verkehrsteilnehmer aufgrund der ihm obliegenden Sorgfaltspflichten klar sein, dass Überholvorgänge nicht ohne weiteres möglich sind.

Auch nach Einschätzung des Landesamts für Straßenbau und Verkehr als höhere Straßenverkehrsbehörde besteht an der benannten Örtlichkeit keine Sondersituation oder explizite Gefahrenlage, die besonderen Handlungsbedarf erfordert. Daher wurde keine Zustimmung des LASuV zur beantragten Verkehrsregelung mittels Zeichen 277.1 StVO (Verbot des Überholens von einspurigen Fahrzeugen für mehrspurige Kraftfahrzeuge und Krafträder mit Beiwagen) erteilt.

Mit freundlichen Grüßen


Stephan Kühn
Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau,
Verkehr und Liegenschaften

Kenntnisnahme: 
Detlef Sittel
Erster Bürgermeister